

12. Petition 16/2772 betr. Familiengeld

Mit der Petition wird die Einführung eines „Familiengeldes“ in Baden-Württemberg begehrt. Begründet wurde die Petition mit der Einführung eines Familiengeldes in Bayern seit dem 1. September 2018. Laut Veröffentlichungen des für den Vollzug zuständigen „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ soll das Familiengeld alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern (vom 13. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats), die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind, unterstützen. Die Eltern erhalten 250 Euro pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind werden 300 Euro monatlich ausbezahlt.

In der Petition wird ein Bezug zum Familienzuschlag des Landes für Beamtinnen und Beamte hergestellt.

Außerdem wird die Unterstützung für Familien mit Kleinkindern gerade in dem Zeitraum, in dem beide Elternteile oftmals nicht voll erwerbstätig sein können und Kinderbetreuungsgebühren anfallen, hervorgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 21. Juli 2015 sein Urteil zum Betreuungsgeld verkündet. Im Ergebnis wurde das Bundeselterngeldgesetz hinsichtlich des Betreuungsgelds für nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat die fehlende Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers festgestellt, sodass die gesetzliche Regelung zum Betreuungsgeld nach dem Urteil gegen das Grundgesetz verstößt und deshalb nichtig ist. Dies bedeutet, dass seitdem keine Bewilligungen auf Betreuungsgeld mehr erfolgen konnten.

Die bayerische Landesregierung hatte daraufhin als einziges Bundesland ein Landesbetreuungsgeld eingeführt, das nunmehr zusammen mit dem bisherigen Landeserziehungsgeld durch das Familiengeld ersetzt wird.

Die Landesregierung Baden-Württemberg vertritt die Ansicht, dass eine finanzielle Förderung von Familien vorrangig Aufgabe des Bundes ist und von dort durch ein umfassendes Leistungsspektrum abgedeckt wird (Elterngeld, Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabeleistungen etc.). Aufgabe des Landes ist insbesondere die Bereitstellung von Infrastrukturangeboten.

Daher wurden auch die bisher von der Bundesregierung für das Betreuungsgeld zur Verfügung gestellten Mittel in Baden-Württemberg für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Dies deckt sich mit der Forderung aller Kommunalverbände, zusätzliche Mittel für den weiterhin benötigten quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung einzusetzen.

Bei der Kleinkindbetreuung (U3) trägt das Land über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 68 Prozent der Betriebsausgaben in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Beteiligung ist dynamisch entsprechend den betreuten Kindern und deren Betreuungszeiten angelegt. Die Förderung für die Kinderbetreuung durch das Land betrug im Jahr 2017 rund 824 Millionen Euro und wird 2018 voraussichtlich rund 932 Millionen Euro betragen. Zum Ausgleich der aufgewendeten

Mittel bei der Kindergartenfinanzierung erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen (nach FAG) in Höhe von 529 Millionen Euro pro Jahr.

Die Bertelsmann Stiftung stellt Baden-Württemberg im aktuellen „Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme“ ein gutes Zeugnis aus. Bundesweit belegt Baden-Württemberg bei der pädagogischen Personalausstattung sowohl in den Krippen als auch in den Kindergärten mit deutlichem Abstand den Spitzenplatz. Hierzulande ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft im Schnitt für 3,1 Krippen- oder 7,1 Kindergartenkinder zuständig. Demnach ist Baden-Württemberg im Ländervergleich gemessen am Personalschlüssel weiterhin Spitzenreiter.

Die Beamtenbesoldung besteht aus Grundgehalt, Familienzuschlag und weiteren Zulagen. An die Stelle des früheren Ortszuschlags als regulärer Bestandteil der Dienstbezüge trat mit dem Dienstrechtsreformgesetz der Familienzuschlag. Dieser enthält nur noch familienbezogene Bestandteile (verheiratet und Kinder).

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte mit Beschluss vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) geurteilt: „Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet, dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. Dies umfaßt auch die Pflicht, die dem Beamten durch seine Familie entstehenden Unterhaltungspflichten realitätsgerecht zu berücksichtigen.“ Die Beamtenbesoldung muss daher dem Beamten und seiner Familie unter Berücksichtigung seines Statusamtes und seiner Familienverhältnisse eine angemessene Lebensführung ermöglichen.

Insoweit ist ein Vergleich des Familienzuschlags mit unmittelbaren sonstigen Familienleistungen wie z. B. dem in Bayern gewährten „Familiengeld“ weder sachgerecht noch möglich.

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt nicht, ein Familiengeld einzuführen. Die Landesregierung wird auch weiterhin in die Bereitstellung von guten Infrastrukturangeboten für Familien investieren. Eine finanzielle Förderung von Familien bleibt Aufgabe des Bundes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.